Rhönbote

AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden
Diedorf und Empfertshausen

5. Jahrgang | Freitag, den 21. September 2018 | Nr. 8

Amtlicher Teil

Nur Oktober bis Februar zulässig:

-> Baumfällungen, Hecken- und Gebüschrückschnitte

Wer auf seinem Grundstück oder in entsprechendem Auftrag Bäume fällen oder Hecken zurückschneiden möchte, hat dazu in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar Zeit.
Danach gilt das naturschutzrechtliche **Verbot, vom 1. März bis zum 30. September** Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gleiches gilt in dem Zeitraum für Röhrichte, die nicht zurück-geschnitten werden dürfen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 u. 3 BNatSchG).
Darauf weist die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt des Wartburgkreises hin.
Entsprechender Gehölzschnitt muss spätestens bis Ende Februar geschnitten worden sein. Der Schnitt im März ist naturschutzrechtlich nicht mehr zulässig. Zulässig sind dann nur noch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Die Verbote gelten nicht für bestimmte behördliche Maßnahmen sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaß-nahmen beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).
Die Vorschriften dienen insbesondere dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen. Vogelnester in Bäumen und Hecken sowie Fledermäuse in Baumhöhlen sind selbst bei genauer Inaugenscheinnahme fast nie erkennbar, da sich brütende Vögel sehr heimlich verhalten und Fledermäuse nur in der Dämmerung und Dunkelheit ein- und ausfliegen. Zudem können Baumhöhlen meistens nicht eingesehen werden. Wenn während oder nach dem Schnitt ein Vogelnest oder eine Bruthöhle entdeckt wird, ist es meistens bereits zu spät, da die Eier ausgekühlt, zerstört oder die Jungvögel verlassen, verletzt oder gar getötet sind. Durch die Veränderungen in der Umgebung in Folge eines starken Schnitts werden verbliebene Nester oder Tagesquartiere in der Regel dann auch nicht mehr angenommen.

Als Ansprechpartner stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde unter Telefon 03695 616702 und 03695 6706 zur Verfügung.

Stadt Kaltennordheim

Anhörung

zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (ThürLT-Drs. 6/6060) sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018 (ThürLT-Vorl. 6/4530)

In der Plenarsitzung am 30. August 2018 hat der Thüringer Landtag den Gesetzentwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 behandelt und an den zuständigen Innen- und Kommunalausschuss überwiesen. Nunmehr ist zu dem Gesetzentwurf (ThürLT-Drs. 6/6060) sowie zum Änderungsantrag (ThürLT-Vorl. 6/4530) ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

In dem Gesetzentwurf ist unter anderem folgender Paragraph enthalten:

§ 31
Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Diedorf/ Rhön, Empfertshausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen (Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
(1) Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Stadt Kaltennordheim wird in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eingegliedert.
(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ wird um die Stadt Kaltennordheim erweitert.
(3) Die nach Absatz 2 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim.
(4) Die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Kaltennordheim eingegliedert. Die Stadt Kaltennordheim ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
(5) Die in § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinden Diedorf/ Rhön und Empfertshausen auf die Stadt Kaltennordheim wird aufgehoben.

Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach § 9 Abs. 3 ThürKO eines Gesetzes. Vor dem Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Einwohner, die in den betroffenen Gebiet wohnen, gehört werden.
Bestandsänderungen von Landkreises gegen den Willen eines oder mehrerer beteiligter Landkreises bedürfen nach § 92 Abs. 3 ThürKO eines Gesetzes. Vor dem Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Einwohner, die in den betroffenen Gebiet wohnen, gehört werden.

Die Anhörungsfrist beginnt am 01.10.2018 und endet am 02.11.2018.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde führt für die Stadt Kaltennordheim und ihre Einwohner ein schriftliches Anhörungsverfahren durch.

1. Auslegung

Der

- Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (ThürLT-Drs. 6/6060)

sowie

- der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018 (ThürLT-Vorl. 6/4530)

und

- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

werden im Rathaus der Stadt Kaltennordheim (Wilhelm-Külz-Platz 2 in 36452 Kaltennordheim) im Zimmer 10 im Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 02.11.2018 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ganztägig während der Dienstzeiten.

Sprech- und Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

2. Kreis der Anhörungsberechtigten

Anhörungsberechtigt sind die Einwohner, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, somit auch die Einwohner der Stadt Kaltennordheim.

3. Form der Stellungnahme

Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Stellungnahme ist unter Angabe des Aktenzeichens 240_STS-1489-5563/2018 an das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240 - Kommunalrecht/Kommunale Finanzen
Postfach 2249
99403 Weimar

zu schicken. Bei Stellungnahmen, die nach dem 02.11.2018 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

4. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

Kaltennordheim, den 14.09.2018
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), sowie nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-) vom 18.12.2017 (GVBl. 2017, 276) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 14.08.2018 die folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim in den Ortsteilen Kaltennordheim, Klings und Kaltenlengsfeld werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen sowie dem Thüringer Bildungsplan.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit ihren Erziehungsberechtigten in der Stadt Kaltennordheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind durch die Stadtverwaltung durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu geben.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung und umfassen 5 Stunden (Halbtagsbetreuung) sowie 8 Stunden, 9 Stunden und 10 Stunden (Ganztagsbetreuung). Die Halbtagsbetreuung endet um 12.00 Uhr. Der Betreuungsumfang von 10 Stunden wird in der Kindertageseinrichtung Kaltennordheim bereitgestellt.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadtverwaltung Kaltennordheim schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats mitgeteilt werden; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist nur ab Beginn des Monats möglich.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben alle Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie jährlich an zwei Tagen für Aus- und Fortbildung des Personals bleiben alle Einrichtungen ebenfalls geschlossen, wenn dies den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben wird. Ab dem 3. Brückentag wird für berufstätige Eltern, die keinen Urlaub bekommen, eine Notfallbetreuung in einer der drei städtischen Einrichtungen angeboten.

(5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Dies erfolgt in den Einrichtungen abwechselnd, damit für berufstätige Eltern, die keinen Urlaub bekommen, eine Notfallbetreuung gewährleistet ist. Die genauen Schließzeiten der Einrichtungen werden durch die Stadtverwaltung zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 5
Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Eine Voranmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes möglich.

(3) Neuaufnahmen sind zwischen dem 1. Geburtstag und dem ersten darauffolgenden Stichtag (01.03. oder 01.09.) sowie nach dem 3. Geburtstag jederzeit möglich.

Besucht das Kind bis zu diesem Stichtag jedoch noch nicht den Kindergarten, kann es **erst** wieder unmittelbar vor einem der nächsten Stichtage aufgenommen werden.

Wenn die Beachtung der Stichtage für die Eltern im Vorfeld nicht möglich war oder eine unbillige Härte bedeuten würde, sind die Eltern von dieser Vorgabe zu befreien.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei

freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6
Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Kaltennordheim widerrufen bzw. geändert werden.
(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 12 ThürKitaG).

§ 9
Versicherung

(1) Die Stadt Kaltennordheim versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10
Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11
Abmeldung, Ummeldungen

(1) Abmeldungen und Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
(2) Kinder, die in die Schule kommen, gelten ab dem Monat als abgemeldet, der auf den Eintritt in die Schule (erster Schultag) folgt, sofern keine vorherige schriftliche fristgemäße Abmeldung erfolgt ist. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet.

§ 12
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
- die in dieser Satzung oder der jeweiligen Hausordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das Kind mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats nicht innerhalb der Öffnungszeiten des Kindergarten abgeholt wurde,
- das Verhalten des Kindes übergreifend das Kindeswohl der anderen Kinder gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, die notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen einzuleiten,
- die Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden.

(2) Der Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.
Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
b) Elternbeitrag:
Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß Art. 13 ff. DSGVO und § 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2018 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 13.09.2018
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) -jeweils in den am 14.08.2018 geltenden Fassungen- hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 14.08.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Stadtverwaltung Kaltennordheim zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen, in den Sommerferien oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
(2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	5 Stunden				8 Stunden			
Anz. Kind	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 4 Jahre	4 - 6 Jahre	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 4 Jahre	4 - 6 Jahre
1.	145,40 €	116,40 €	87,00 €	72,50 €	215,50 €	169,10 €	122,00 €	98,80 €
2.	130,86 €	104,76 €	78,30 €	65,25 €	193,95 €	152,19 €	109,80 €	88,92 €
3.	109,05 €	87,30 €	65,25 €	54,38 €	161,63 €	126,83 €	91,50 €	74,10 €

	9 Stunden				10 Stunden			
Anz. Kind	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 4 Jahre	4 - 6 Jahre	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 4 Jahre	4 - 6 Jahre
1.	238,80 €	186,70 €	133,70 €	107,60 €	262,20 €	204,30 €	145,40 €	116,40 €
2.	214,92 €	168,03 €	120,33 €	96,84 €	235,98 €	183,87 €	130,86 €	104,76 €
3.	179,10 €	140,03 €	100,28 €	80,70 €	196,65 €	153,23 €	109,05 €	87,30 €

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.
(3) Nach der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich zur Eingewöhnung nutzen. Wird diese Eingewöhnungszeit vollständig in Anspruch genommen, wird hierfür ein halber Monatsbeitrag erlassen.
(4) Als Tagespauschale für Gastkinder werden 15,00 € pro Tag erhoben.

§ 8
Festlegung der Gebühren

Die Stadtverwaltung Kaltennordheim erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9
Übernahme der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XIII entsprechend.

§ 10
Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
(2) Sofern das Betreuungsverhältnis im Jahr der Einschulung zum 31.07. durch die Eltern beendet wird, wird bereits der volle August des Vorjahres komplett beitragsfrei gestellt. Je nach Zeitpunkt der Mitteilung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird

auf die Erhebung des Beitrages für August verzichtet oder dieser zurückerstattet.
Dies gilt ebenfalls, sofern das Kind im Vorjahr zwischen dem 01.08. und dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit vom Besuch des Kindergartens abgemeldet ist.
Diese Regelung ist analog um 1 Monat versetzt anzuwenden, falls die Einschulung erst in den Monat September fällt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen der Stadt Kaltennordheim 14.11.2014 und deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Kaltennordheim, den 13.09.2018
Gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

In der 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 14.08.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 26.06.2018 (öffentlicher Teil).
2. Dem Stadtrat der Stadt Kaltennordheim wurde in seiner Sitzung am 14.08.2018 der Beteiligungsbericht nach § 75 a ThürKO der Überlandwerk Rhön GmbH vorgelegt.
3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Alte Köhlerei“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
   Genaue Fassung
   1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Alte Köhlerei“ und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 14.08.2018 gebilligt.
   2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Alte Köhlerei“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Entwurf der Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
   3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.
   4. Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen vorgebracht.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Planungsleistungen für die Freiflächengestaltung und Objektplanung am Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Andenhausen an das Büro für Bauplanung und Architektur Kraus aus Dermbach.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt zum Erheben von Straßenausbaubeiträgen in der Schulstraße die Abschnittsbildung zwischen Steinweg und Schwimmbadweg und die Kostenspaltung für die Beitragserhebung der Teileinrichtung Gehweg.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt zum Erheben von Straßenausbaubeiträgen in der Straße „An der Felda“ die Kostenspaltung für die Beitragserhebung der Teileinrichtung Fahrbahn und die Straßenentwässerung.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt zum Erheben von Straßenausbaubeiträgen in der Straße „Am Wehr“ die Kostenspaltung für die Beitragserhebung der Teileinrichtung Fahrbahn und die Straßenentwässerung.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2018 in der Haushaltsstelle 6300.94000 zur Baumaßnahme Straßenbau der Restflächen und Herstellung von Betonborden und Straßenabläufen in der Straße „Am Wehr“ im OT Fischbach - in Höhe von 71.300 €.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für den Straßenbau der nicht vom WVS wieder herzustellenden Restflächen der Straße „Am Wehr“ im OT Fischbach an die Mohr-Bau-GmbH, Straße der Zukunft 15 in 36456 Barchfeld-Immelborn.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Herstellung der Betonborde und der Straßenabläufe der Straße „Am Wehr“ in dem Abschnitt zwischen Gartenweg und Ortsausgang im OT Fischbach an die Mohr-Bau-GmbH, Straße der Zukunft 15 in 36456 Barchfeld-Immelborn.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für die Planungsleistungen zur Vorbereitung und Betreuung eines europaweiten Vergabeverfahrens entsprechend Vergabeverordnung für die Planungsleistungen des Bauvorhabens Sanierung/Umbau des Schlosses im Ortsteil Kaltennordheim an die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG aus Weimar.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Kauf eines Atemluftkompressors PE 300-TE-PN 330 bar der Marke Dräger für die Feuerwehr Kaltennordheim in Höhe von 18.581,26 € beim günstigsten Anbieter Brandschutztechnik Müller GmbH in Günthersleben-Wechmar.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2018 in der Haushaltsstelle 1300.96020 für den Umbau des Bauhofes zum Feuerwehrgerätehaus Kaltenlengsfeld in Höhe von 13.000 €.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag für den Trockenbau und die Malerarbeiten in der „Rhönküche“ im Dorfgemeinschaftshaus Umpfenblick 2 im OT Kaltenlengsfeld an die Malerbetrieb Martin Fleischmann GbR, Dorfstraße 20 A in 36452 Brunnhartshausen.
15. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim vergibt den Auftrag der Planungsleistungen für die energetische Sanierung und Erneuerung der Heizung im Dorfgemeinschaftshaus im OT Klings an das IBK Ingenieurbüro Kirchner aus Bad Salzungen.
16. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Beitritt der Stadt Kaltennordheim zum Verein „Gib niemals auf e.V.“ mit Sitz in Bad Salzungen.
17. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer Vereinbarung und eines Geschäftsbesorgungsvertrages zum Projekt „Tourismusförderung in der Rhön“ mit der ABS Wartburg-Werraland GmbH aus Eisenach.
18. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.
19. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

Erik Thürmer
Bürgermeister - Siegel -

29. Kaltennordheimer Wirtefest mit Herbstmarkt am 3. Oktober 2018

An die Grundstückseigentümer der Straßen:

Kirchstraße, Feldabahnstraße, Meininger Straße, Kleine Gasse, Rathausgasse, Schlosshof, Mühlwehr, Neumarkt, Mühlgasse, Bachgasse, Wilhelm-Külz-Platz, Schafhauk

Anlässlich des 29. Kaltennordheimer Wirtefestes mit Herbstmarkt in Kaltennordheim werden bereits **ab Dienstag, den 02.10.2018, ab 8:00 Uhr, bis Mittwoch, den 03.10.2018 bis 22.00 Uhr**, folgende Straßen, Plätze und Parkflächen ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt:

Neumarkt, Mühlwehr, Meininger Straße (ab Kreuzung Steinweg), Kirchstraße, Feldabahnstraße (von Apotheke bis Büchner Mode) sowie Wilhelm-Külz-Platz.

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden!

Wir bitten alle Grundstückseigentümer/ Anlieger in den von der Sperrung betroffenen Straßen, diese Informationen zu beachten.

Ihre MEGA Event / Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Wartburgkreis über das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Kaltennordheim aus Anlass des Herbstmarktes mit Wirtefest vom 27. August 2018

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) werden aus besonderem Anlass zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen freigegeben.

§ 1

In der Stadt Kaltennordheim Ortsteil Kaltennordheim dürfen am **Feiertag, den 03.10.2018, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** aus besonderem Anlass alle Verkaufsstellen geöffnet sein.

§ 2

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten innerhalb des v. g. Zeitraumes, ist von den Geschäftsinhabern der Verkaufsstellen durch Aushang an der Außenseite oder am Eingang zu ihrer Betriebsstätte deutlich sichtbar bekannt zu geben.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Rechtsverordnung kann auf der Homepage des Wartburgkreises unter http://www.wartburgkreis.de/neuigkeiten/oeffentliche-bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Bad Satzungen, den 27. August 2018

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

Fundbüro

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
14/2018	03.09.2018	Sonnenbrille	vor Rathaus

Fundtier:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
	05.09.2018	2 kleine grau-getigerte Kätzchen	Gartenstraße Kaltennordheim
	04.09.2018	3 kleine grau-getigerte Kätzchen	„An der Felda“ Fischbach

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, werden versteigert oder vernichtet.
Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.
Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Ordnungsamt
Tel. 036966 778-12, -16

Neu zu vermieten!

Ski- und Wanderhütte „Rhönbrise“

Umpfenblick 12
Ortsteil Kaltenlengsfeld
Stadt Kaltennordheim

Objektdaten:

- **Lage:** Die idyllisch gelegene Ski- und Wanderhütte „Rhön-Brise“ befindet sich im Ortsteil Kaltenlengsfeld am Südhang des Umpfenberges mit einem herrlichen Blick über die Rhön.
  Das Gasthaus mit Übernachtungsmöglichkeit verfügt neben den beiden Gasträumen mit Theke über eine Küche mit zwei Lagerräumen, zwei Schlafräume und eine überdachte Terrasse.
  Der Sanitärbereich besteht aus drei Duschräumen sowie einem Damen- und Herren-WC.
- **Nutzfläche:** ca. 230 m²
- **Mietpreis:** 400,00 € pro Monat
- **Nebenkosten**: 120,00 € pro Monat ohne Heizkosten

Die Ski- und Wanderhütte ist **ab dem 01.01.2019 neu zu vermieten.** Eine Übernahme der im Gebäude befindlichen Inventar- und Ausstattungsgegenstände ist vorgesehen.
Die Herberge ist auch mit dem Auto erreichbar. Kostenlose Parkplätze befinden sich am Objekt.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Elke Faber, FB Bauamt und Bürgerservice, Tel.: 036966/77830, Fax: 036966/77899, E-Mail: e.faber@kaltennordheim.de.
Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 30.09.2018** an die Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2 in 36452 Kaltennordheim.

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird im Zeitraum vom

29. Oktober bis 18. November 2018
(Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az.: 200.12-2152-10/18 TH vom 28.11.2017.
Der Volksbund **bittet** die Städte und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.
Aber wir **bieten** auch etwas:

- Wir stehen den Städten, Kommunen und Kirchen in Thüringen im Rahmen der **Kriegsgräberfürsorge** zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater, Unterstützer und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite.
- Wir bieten den Schulen und anderen Bildungsträgern **friedenspädagogische Projekte** mit historischem und lokalem Bezug.

- Im Rahmen unserer **Workcamps** bieten wir Jugendlichen europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“.
- Wir helfen Angehörigen bei der **Suche nach den Gräbern** von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug
Geschäftsführer
Bahnhofstraße 4a • 99084 Erfurt
Telefon: 0361 - 6 44 21 75 • Fax: 0361 - 6 44 21 74
E-Mail: thueringen@volksbund.de

Haben Sie schon gespendet?

Es gibt gute Gründe, warum auch die kleinste Spende hilft!
Der Volksbund erfüllt seine Aufgabe im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und pflegt die Gräber von 2,8 Millionen Kriegstoten auf 832 Friedhöfen in 45 Staaten.
Das Ziel ist die dauernde Erhaltung der Gräber als Mahnung für den Frieden, sowie das Kriegsgrab als Gedenk- und Bildungsort für kommende Generationen zu nutzen.
Diesen Ansatz „Lernen aus der Geschichte für die Gegenwart und die Zukunft“ steht bei unseren Projekten im Mittelpunkt. Ob nun ein Workshop zum Thema Kindersoldaten von damals und heute, der Besuch einer lokalen Kriegsgräberstätte oder ein Unterrichtsprojekt zu Einzelschicksalen von Kriegsopfern aus der Region - vieles ist möglich!
Der Volksbund ist anerkannter Träger der politischen Bildung.
Die Schul- und Jugendarbeit des Volksbundes setzt da an, wo junge Menschen mit Vorurteilen und Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert werden und will zu einem friedlichen und toleranten Umgang zwischen unterschiedlichen Kulturen beitragen.
Bitte unterstützen Sie unsere friedenspädagogische Arbeit mit einer Spende.
Herzlichen Dank!
Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf:
www.Volksbund.de

Gemeinde Diedorf

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Diedorf

vom 20. August 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung vom 30. Juli 2018 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis vom 15. August 2018 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	12 v.H. der Bruttokasse höchstens 85 Euro
	b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	8 v.H. der Bruttokasse höchstens 42,50 Euro
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	10 v.H. der Bruttokasse höchstens 50 Euro
	b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	8 v.H. der Bruttokasse höchstens 25 Euro
3.	für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	25 v.H. der Bruttokasse höchstens 200 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 4 a
Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rück-

kehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeinde-Kasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen
(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9
Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
Der Versuch ist strafbar.
(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 25.02.2015 außer Kraft.

Diedorf, den 20.08.2018
gez. Daniel Häfner
Bürgermeister (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) „(ThürLT-Drs. 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018 (ThürLT-Vorl. 6/4530)

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden für den Wartburgkreis folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

§ 31 (nach Änderungsantrag § 32)
- Die Stadt Kaltennordheim wird in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eingegliedert
- Die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön wird um die Stadt Kaltennordheim erweitert
- Die erweiterte Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim
- Die in § 13 Abs. 5 (ThürGNGG 2013) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinden Diedorf/ Rhön und Empfertshausen auf die Stadt Kaltennordheim wird aufgehoben.

§ 38 (§ 39 nach Änderungsantrag):
- Die Gemeinde Ifta wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hainich-Werratal“ ausgegliedert.
- Die Gemeinde Ifta wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Treffurt eingegliedert.

§ 39 (§ 40 nach Änderungsantrag):
Die Verwaltungsgemeinschaft „BerkaANerra“ wird aufgelöst.

Die Stadt BerkaNVerra sowie die Gemeinde Dankmarshausen, Dippach und Großensee werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde „Werra-Suhl-Tal“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 40 (§ 41 nach Änderungsantrag):
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Dermbach“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie die Stadt Stadtlengsfeld werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Dermbach eingegliedert.
- Die Gemeinde Dermbach nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.
Das Landratsamt Wartburgkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde führt für die Gemeinde Diedorf/Rhön und ihre Einwohner ein schriftliches Anhörungsverfahren durch. Dieses Anhörungsverfahren ist maßgeblicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens.
Der o.g. Gesetzentwurf inkl. Begründung, der Änderungsantrag und das Anschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde können in der Zeit vom

1. Oktober bis 2. November 2018

während der Dienstzeiten

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 -17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Kaltennordheim,
Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim, Sekretariat
eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des
Aktenzeichens 17 015 S 600-566/18 (SL)
an das
Landratsamt Wartburgkreis
Kommunalaufsicht
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

zur Weiterleitung an den Landtag gerichtet werden. Bei Stellungnahmen, die nach dem 2. November 2018 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.
Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.
Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die **bei der Anhörung ausliegende** „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Diedorf, 13.09.2018
Daniel Häfner
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Diedorf sucht ab sofort für die Kindertagesstätte „Löwenzahn“

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (Teilzeit)

zum 01.02.2019 befristet mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von voraussichtlich **20 Stunden**. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist bei entsprechenden Bedarf möglich.

Das bringen Sie mit
- Staatlich anerkannten Abschluss als Erzieher/in oder Dipl.-Pädagoge/Dipl. Sozialpädagogin, Sozialarbeiter, jeweils mit dem Nachweis der methodisch didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen oder vergleichbare Qualifikationen nach dem ThürKitaG
- Wünschenswert wäre auch eine entsprechende Berufserfahrung
- Einfühlungsvermögen sowie liebevollen Umgang mit Kleinkindern
- Kreativität, Organisationstalent sowie strukturierte Arbeitsweise
- Ein hohes Maß an Engagement, Geduld und Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz, Dienstleistungsorientierung und Flexibilität
- Fließende deutsche Sprachkenntnisse

Das sind Ihre Aufgaben
- Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder
- Pflegerische sowie hauswirtschaftliche Betreuung und Fürsorge (Körperhygiene, Erste Hilfe etc.)
- Dekorative Gestaltung der Räumlichkeiten
- Teilnahme an internen Teambesprechungen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen
- Zusammenarbeit mit den Eltern (Beobachtungsdokumentation und Elterngespräche)

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen bis spätestens 01.12.2018 an:

Gemeinde Diedorf
Klingser Straße 2
36452 Diedorf
E-Mail: gemeinde.diedorf@t-online.de

Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Falls eine Rücksendung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens gewünscht wird, ist der Bewerbung ein entsprechend frankierter Freiumschlag beizufügen.

Diedorf, den 04.09.2018
Daniel Häfner
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.10.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 19.10.2018

Gemeinde Empfertshausen

Die Gemeinde Empfertshausen hebt die Stellenausschreibung (Gemeindearbeiter) vom 29.06.2018 (Rhönbote Nr. 6/2018) auf und schreibt die Stelle hiermit erneut aus.

Die Gemeinde Empfertshausen sucht zum 01.12.2018 für die Unterhaltung ihrer kommunalen Liegenschaften und Sicherung der Sauberkeit und Ordnung in der Gemeinde einen

Gemeindearbeiter (m/w/d)

Aufgabengebiet:
- Pflege, Reinigung und Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften wie Grünflächen, Wege, Straßen und Plätze, Gräben, Friedhof, Freizeitzentrum, Spielplatz, Sportanlagen etc. inklusive Durchführung der Landschaftspflege, Gewässerpflege und Gehölzpflege
- Instandhaltung und Betreuung aller kommunalen Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde inklusive Ausführung anfallender Reparaturarbeiten und Instandsetzungsarbeiten
- Durchführung des Winterdienstes
- Durchführung von Absperr- und Beschilderungsmaßnahmen
- Kontrolle, Pflege und Wartung aller Werkzeuge, Geräte und Maschinen
- Durchführung von Transportaufgaben wie z. B. das Abfahren von anfallenden Materialien zur Kompostierung bzw. zu den Entsorgungsunternehmen sowie manuelle Belade- und Entladearbeiten sowie Auf- und Abbauarbeiten
- Unterstützung bei Veranstaltungen in der Gemeinde

Anforderungen:
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf mit angemessener Berufserfahrung
- Gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Sachverständnis, Fähigkeit sowie Berechtigung zum Führen von Maschinen, Fahrzeugen und Werkzeugen (u.a. Rasenmäher, Sense, Rasentraktor, Multicar, Anhänger, Motorkettensäge (mit Nachweis))
- Führerschein C1 bzw. C1E (oder vergleichbare Fahrberechtigung bis 7,5t), wünschenswert CE, T
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten und hohes Maß an Einsatzfreude
- Bereitschaft und die gesundheitlichen Voraussetzungen zu körperlich schwerer Arbeit
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung außerhalb der regulären Arbeitszeit, zur Arbeitszeitverlagerung und zur Rufbereitschaft, d. h. Einsätze in besonderen Situationen, Notfalleinsätze, Einsätze bei gemeindlichen Veranstaltungen und insbesondere Absicherung des Winterdienstes durch Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Erwartet wird der Eintritt und bzw. eine bereits aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Empfertshausen (in der Einsatzabteilung)

Wir bieten:
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Wochenstunden (Teilzeit)
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD EG 4.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse
Bewerbungen sind mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und alle stellenbezogenen Nachweise) bis zum **09.10.2018** zu richten an:

Stadtverwaltung Kaltennordheim
Personalverwaltung
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren zum Geburtstag

Diedorf

22.09.2018	zum 80. Geburtstag	Herrn Rudolf Küsel
07.10.2018	zum 70. Geburtstag	Frau Gerlinde Günther

Kaltennordheim OT Fischbach (Rhön)

23.09.2018	zum 70. Geburtstag	Herrn Jürgen Groß

Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld

23.09.2018	zum 85. Geburtstag	Herrn Karl-Erich Westphal
26.09.2018	zum 70. Geburtstag	Herrn Bernd Kümpel

Kaltennordheim OT Kaltennordheim

25.09.2018	zum 70. Geburtstag	Herrn Walter Fink
02.10.2018	zum 95. Geburtstag	Frau Anna Dreßler
08.10.2018	zum 70. Geburtstag	Frau Wolfgang Scheidler
13.10.2018	zum 75. Geburtstag	Frau Gudrun Kamlage
18.10.2018	zum 90. Geburtstag	Frau Herbert Gutsche
18.10.2018	zum 75. Geburtstag	Frau Hartmut Last

Öffnungstage Schülertreffs

Betreute Einrichtungen
der Caritas für die Regionen Fulda und Geisa e.V.
Für Kinder und Jugendliche im Alter von 9 - 15 Jahre
Öffnungszeit: 15.00 - 18.00 Uhr

Andenhausen (Jugendclub):
15. und 29. Oktober 2018
12. und 26. November 2018
10. Dezember 2018
Empfertshausen (Jugendclub):
24. September 2018
22. Oktober 2018
05. und 19. November 2018
03. Dezember 2018
Kaltenlengsfeld (Jugendclub):
25. Oktober 2018
15. November 2018
06. Dezember 2018
Fischbach (Jugendclub):
01. und 22. November 2018
13. Dezember 2018
Klings (Heimatstube):
27. September 2018
18. Oktober 2018
08. und 29. November 2018

Veranstaltungen 21.09.2018 - 31.10.2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
22.09.18	19.00 Uhr	Chorkonzert mit Kammerchor Canticum Novum	Nikolaikirche Kaltennordheim	Kirchgemeinde Kaltennordheim
23.09.18	11.00 - 18.00 Uhr	7. Rhöner Holz &. Kunsthandwerkermarkt und Tag der offenen Tür	Neue Schnitzschule und Außengelände, Horträume und Turnhalle	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
27.09.18	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende in Fischbach	Saal von Holger Arnold	Blutspendedienst
29. - 30.09.2018		Jungtierschau T630 in Empfertshausen	am Feuerwehrgerätehau und Festplatz	Kleintierzuchtverein Empfertshausen
30.09.18		Tischbewertung Geflügel in Kaltenlengsfeld	DGH Kaltenlengsfeld	Kleintierzuchtverein Kaltenlengsfeld
03.10.18	10.00 - 18.00 Uhr	Wirtefest mit Herbstmarkt	Kaltennordheim	Mega-Event Meiningen
03.10.18		Öffnung des Museums	Schlosshof Kaltennordheim	Heimat- und Geschichtsverein Merlins Kaltennordheim
04.10.18	14.00 Uhr	Vortrag Polizeiinspektion	Vereinsheim Fischbach	Seniorenverein Fischbach
06.10.18	14.00 - 16.00 Uhr	Gesprächskreis für Trauernde, trauernde Angehörige und Betroffene	Bürgerhaus Kaltennordheim	Sozialwerk Meiningen e.V.
07.10.18		7. Kaltenlengsfelder Wandertag	Kaltenlengsfeld	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld/ Wandern
07.10.18		Präsentation eines Teilbereiches im Torhaus (Gerichtsbarkeit oder Goethezimmer)	Schlosshof Kaltennordheim	Heimat- und Geschichtsverein Merlins Kaltennordheim
09.10.18		Busfahrt - Wildpark Schloss Tambach, Besuch des Korbmuseums in Michelau mit Korbflechtevorführung	Stadt Kaltennordheim mit Ortsteilen, Diedorf und Empfertshausen	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
10. - 12.10.2018		Herbstschnitzkurs für Kinder unter Leitung von Holzbildhauermeisterin Bärbel Dreßler	Schullandheim Fischbach	Schullandheim „Schule im Grünen“ Fischbach
14.10.18		Oktoberfest & Hüttenschließung Fischbacher Wanderhütte	Fischbacher Wanderhütte	Fischbacher Wanderverein
24.10.18		Adventsbasteln	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach
25.10.18		Adventsbasteln	Schullandheim Fischbach	Schullandheim Fischbach

Berufemarkt und und Jobmesse der Wartburgregion

Am 20. Oktober 2018 lädt das Netzwerk Wirtschaftsförderung von 10 bis 14 Uhr nach Bad Salzungen in das Staatliche Berufsbildungszentrum SBBZ, am Lindig Bad Salzungen ein, um den Besuchern einen Einblick in die Berufschancen der Wartburgregion zu ermöglichen.

Bereits jetzt haben sich mehr als 80 Aussteller der verschiedensten Branchen angemeldet, um Auszubildende, Studierende und auch Fachkräfte für ihr Unternehmen zu gewinnen. Aktuelle Informationen rund um die Veranstaltung können unter www.karriereheimat.de/berufemarkt abgerufen werden.

Welche beruflichen Chancen bietet die Wartburgregion für junge Menschen und Fachkräfte? In persönlichen Beratungsgesprächen können sich die Besucher über verschiedene Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in den einzelnen Unternehmen informieren. Künftige Auszubildende und Studierende können so wichtige Details, wie Voraussetzungen, Bewerbungsmodalitäten, Übernahmechancen, Lehrinhalte und Ausbildungsvergütung zu ihrem Traumberuf direkt von Unternehmensvertretern erfahren. Eine Jobwall präsentiert außerdem aktuelle Voll- und Teilzeitvakanzen regionaler Arbeitgeber.

Zur Vorbereitung können Interessierte mit der berufeMAP noch gezielter anhand der eigenen Interessen eine Empfehlung passender Ausbildungs- und Studiengänge sowie eine Unternehmensauswahl erhalten. Die berufeMAP ist unter www.karriereheimat.de/berufemarkt zu finden.

Firmen und Ausbildungsbetriebe haben die Möglichkeit, sich noch bis zum 28.09.2017 für eine kostenfreie Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden.

Ansprechpartner ist die Wirtschaftsförderung im Landratsamt Wartburgkreis - Tel. 03695/616302, Email: kreisplanung@wartburgkreis.de - Ina Krah.

Sieben Neuzugänge beim Überlandwerk Rhön

Die neuen Auszubildenden des Überlandwerks Rhön zusammen mit ihren Ausbildern (von links): Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kaiser (Techn. Ausbildungsleiter), Peter Omert (techn. Ausbilder), Moritz Enders (Frankenheim), Paul Golz (Brendlorenzen), Leon Wolf (Tann-Wendershausen), Franziska Schilling (Stetten), Julian Wagner (Geismar), Niklas Köller (Hendungen), Leon Dietz (Fladungen), Dipl.-Wirt.-Jur. Andreas Hartung (kaufm. Ausbilder), Martin Reußenzehn (Betriebsrat). Foto: Benjamin Geiß, ÜW Rhön

Überlandwerk begrüßt sieben neue Auszubildende

Die Überlandwerk Rhön GmbH (ÜWR) in Mellrichstadt setzt unverändert auf die Ausbildung junger Menschen, um auch in Zukunft ausreichend über Fach- und Nachwuchskräfte verfügen zu können. In den Berufsbildern Industriekauffrau/-mann und Elektroniker für Betriebstechnik bietet das Unternehmen derzeit 28 Auszubildenden die Basis für eine berufliche Perspektive im Unternehmen und sorgt mit einer hohen Ausbildungsquote für die eigene personelle Zukunft des Unternehmens vor.

Am Montag, 3. September 2018, sind sieben neue Auszubildende beim kommunalen Stromversorger und Energiedienstleister Überlandwerk Rhön GmbH in ihr Berufsleben gestartet. Sie sollen in den kommenden drei bzw. dreieinhalb Jahren in den Berufsbildern Industriekauffrau/-mann bzw. Elektroniker für Betriebstechnik ihre Ausbildung im Betrieb, begleitet von der schulischen Ausbildung in der Berufsschule in Bad Neustadt, durchlaufen.
Die neuen Auszubildenden wurden zum Start in ihr Berufsleben vom Geschäftsführer Helmut Grosser und vom Prokuristen Joachim Schärtl im Beisein der Ausbilder in der Hauptverwaltung in Mellrichstadt begrüßt. Nach den einführenden Worten der Geschäftsleitung wurden den neuen Auszubildenden von Seiten der Jugendvertretung und der Ausbilder weitergehende Informationen zum Unternehmen sowie erste Grundsätze zu Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung vermittelt, bevor es am Vormittag mit einem erläuternden Rundgang am Standort in Mellrichstadt mit Hauptverwaltung, Lager und Lehrwerkstatt weiterging.
Bei dem Rundgang konnten die neuen Auszubildenden einen ersten Gesamteindruck vom Unternehmen gewinnen und sich erstmalig orientieren; daneben haben sie schon etliche Gesichter der neuen Kolleginnen und Kollegen kennengelernt. Im weiteren Tagesverlauf schlossen sich ein gemeinsames Mittagsessen und eine informative Rundfahrt durchs Versorgungsgebiet mit Besuch der fünf Bezirksstellen an. Der erste Tag der Ausbildung endete für die neuen Auszubildenden wieder in der Hauptverwaltung in Mellrichstadt, um sich am nächsten Tag an den jeweiligen Ausbildungsplätzen einzufinden.
Die Auszubildenden werden je nach Berufszweig und Herkunftsort außer in der Hauptverwaltung in Mellrichstadt auch in den Bezirksstellen in Bayern, Hessen und Thüringen ihre Ausbildung durchlaufen. So lernen sie neben den Ausbildungsinhalten auch die Standorte des Unternehmens sowie das durch das Unternehmen zu betreuende Versorgungsgebiet kennen. Die kaufmännischen Auszubildenden durchlaufen während ihrer Ausbildung sämtliche kaufmännische Abteilungen in der Hauptverwaltung, wie Einkauf, Lager, Kundenmanagement und Finanzbuchhaltung sowie Personalabteilung und IT. Die gewerblichen Auszubildenden starten in der Lehrwerkstatt in Mellrichstadt, wo ihnen zunächst Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung vermittelt werden, bevor sie schließlich in den verschiedenen Bezirksstellen ihre elektrotechnische Ausbildung fortsetzen.
Mit einem „Azubitag“ in der zweiten Woche steht dann das gegenseitige Kennenlernen aller Auszubildenden auf dem Programm. In Vorträgen, Gruppenarbeiten und bei einer Unternehmensrally können die jungen Leute sich untereinander und das Unternehmen besser kennenlernen. So soll der Einstieg in das Berufsleben möglichst reibungslos gestaltet und das kollegiale Miteinander gefördert werden.
Insgesamt beschäftigt das Überlandwerk derzeit 28 Auszubildende bei einem Mitarbeiterstamm von ca. 200 Mitarbeitern. Die hohe Ausbildungsquote in Zeiten eines drohenden Fachkräftemangels soll dem Unternehmen auch in Zukunft einen Stamm an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern, um den weiter wachsenden Anforderungen und Herausforderungen des Energiemarktes gerecht zu werden.

Die Verbraucherzentrale Thüringen informiert

Termine der Energieberatung im Oktober

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Bad Salzungen findet jeden ersten und dritten Donnerstag sowie jeden zweiten und vierten Montag in der Langenfelder Straße 8 statt.

Bad Salzungen, Langenfelder Str. 8

Donnerstag,	04.10.	18 - 21 Uhr
Montag,	08.10.	13 - 16 Uhr
Donnerstag,	18.10.	18 - 21 Uhr
Montag,	22.10.	13 - 16 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.
Die Beratung kostet 5 €. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
Weitere Informationen finden Sie unter www.verbraucherzentrale- energieberatung.de.

Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Stadt Kaltennordheim

7. Kaltenlengsfelder Wandertag am 07. Oktober 2018

Tour 1 - Rundwanderung über die „Rhönbrise" – für Familien mit Kindern

- Länge: ca. 4 km
- Aufstiegshöhenmeter: ca. 150 m
- Start und Ziel: DGH Kaltenlengsfeld
- Startzeit: 12.30 Uhr
- Zielzeit: ca. 14.30 Uhr

Tour 2 - Rundwanderung über die Hümpfershäuser Hütte

- Länge: ca. 7 km
- Aufstiegshöhenmeter: ca. 110 m
- Start und Ziel: DGH Kaltenlengsfeld
- Startzeit: 12.00 Uhr
- Zielzeit: ca. 14.30 Uhr

Tour 3 – Rundwanderung über den Grimmelbach Stausee mit Mittagsverpflegung am Anglerheim

- Länge: ca. 10 km
- Aufstiegshöhenmeter: ca. 80 m
- Start und Ziel: DGH Kaltenlengsfeld
- Startzeit: 10.00 Uhr
- Zielzeit: ca. 14.30 Uhr

Tour 4 – Rundwanderung über Amönenhof, Oberkatz, Aschenhausen, Grimmelbach Stausee mit Mittagsverpflegung am Anglerheim

- Länge: ca. 20 km
- Aufstiegshöhenmeter: ca. 80 m
- Start und Ziel: DGH Kaltenlengsfeld
- Startzeit: 09.00 Uhr
- Zielzeit: ca. 14.30 Uhr

Am Ende der Wanderung erwartet die Wanderer ein gemütliches Beisammensein
mit Kaltenlengsfelder Kuchen und Kaltenlengsfelder Bratwurst
dazu gibt es Kaffee und Rhöner Bier

OKTOBERFEST & „HÜTTE ZUSPERREN"

DIE HÜTTE WIRD WINTERSICHER GEMACHT UND DAZU WOLLEN WIR ALLE EINLADEN.

ORT: FISCHBACHER WANDERHÜTTE

BEGINN: 13:00 UHR

AM: SONNTAG, DEN 14.10.2018

KAFFEE UND KUCHEN, WEISSWURST, BREZEL UND BIER, SO FEIERN WIR!

Für alle die nicht mehr so gut zu Fuß sind oder einfach mal nicht laufen möchten, fährt die Fischbacher Feuerwehr von der Bushaltestelle mit dem Feuerwehrbus zur Fischbacher Wanderhütte.

Start: 14 Uhr und 15 Uhr

Rückfahrt: 17 Uhr und 18 Uhr

ES LÄDT EIN DER FISCHBACHER WANDERVEREIN

ÖFFNUNGSZEITEN DER WANDERHÜTTE IN DEN WINTERMONATEN HÄNGEN WIR IM FISCHBACHER-SCHAUKASTEN AUS!

Herbstmarkt und Oktoberfestfeeling

3. Oktober in „Nurde": Markttreiben, Wirtefest und Feierlaune

Am Tag der Deutschen Einheit wird in Kaltennordheim wieder einiges los sein. Einheimische und Gäste sind am 3. Oktober willkommen zu Herbstmarkt und Wirtefest. Die Geschäfte der Innenstadt haben ihre Türen geöffnet. Sie erwarten die Kunden und halten auch die eine oder andere Aktion bereit. Dann soll es auch Münchner Feeling geben. Ab 16:30 Uhr wird „Büchner Moden" zur „Büchner Alm", die gemeinsam mit der Bäckerei Neubauer zum Oktoberfest einlädt. Aufspielen wollen dann die Musiker von „Abfahrt Lederhose" und den Gästen so richtig einheizen. Der Eintritt ist - wie für das gesamte bunte Treiben in Kaltennordheim an diesem Tag - frei. „Fahrradfuchs" fordert beispielsweise zum Fahrradreifenzielwurf auf. Wer fünf Reifen aus einer entsprechenden Entfernung an einem Fahrrad anbringt, gewinnt sage und schreibe ein E-Bike. Und dabei geht es sogar noch um einen guten Zweck, für den die Einnahmen aus dieser Veranstaltung gespendet werden. Kaffee und Kuchen gibt es außerdem bei Mara-Fashion.

Die Gasthäuser sind ebenso wieder mit im Boot. Zu Hause darf am Feiertag der Herd deshalb ruhig mal kalt bleiben, denn die Lokalitäten „Schloßcafé" „Zum Hirsch" und zur „Zur Einkehr" bringen zum Mittagstisch Klöße & diverse Braten für 7,50 € auf den Teller.

Ein Bummeln, Schauen und Kaufen lohnt sich auf alle Fälle auch auf dem Herbstmarkt von 10 bis 18 Uhr, der mit vielfältigen, interessanten Sortimenten aufwartet und auch viel Kulinarisches zu bieten hat. Kunsthandwerk, Handarbeitsstände, Infos rund um das Bienenvolk und deren Produkte, Gewürze, Lauschaer Glas, Haushaltwaren und Geschenke, Textilien u.v.m. erwarten die Besucher. Eine Bastelstraße für die Jüngsten wird es hier ebenso geben. Sie können auch auf einer „Kindereisenbahn" und „Kinderkarussell" ihre Runde drehen. Der Eventbus, Eventdome mit Bastelstraße und die Hüpfburg der VR-Bank sind außerdem vor Ort. Die Autohäuser stellen sich zur Herbstparade zudem mit ihren aktuellen Modellen vor. Organisiert wird das Markttreiben - wie in den Jahren zuvor auch - von der Meininger Firma Mega Event. „Der 3. Oktober soll auch in diesem Jahr ein Tag für die ganze Familie werden - wir freuen uns auf viele Besucher", sagt Barbara Wagner von MEGA Event.

Schriftstellerin Vera Vorneweg in Kaltenlengsfeld

Im Rahmen des Stipendiums „Künstler*innen im ländlichen Raum" hält sich die Schriftstellerin Vera Vorneweg von September bis Oktober 2018 in Kaltenlengsfeld auf.

Ziel der Förderung ist es, dass das künstlerische Projekt in einem engen Bezug zu dem Dorf, den Menschen und der Landschaft steht. Mit ihrem Projekt „Roman der Vielen“ konnte die Düsseldorferin die Jury überzeugen und fortan sitzt sie regelmäßig auf dem Brandplatz, um „Geschichten zu sammeln“. Im Oktober sollen diese dann zu einer Geschichte zusammengefügt werden.
„Mir haben schon sehr viele Menschen ihre Türen geöffnet und ich bin dankbar für die freundliche Begrüßung und Aufnahme im Dorf“, so Vera Vorneweg über ihre erste Woche in Kaltenlengsfeld.
Das Stipendium wird von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen in Kooperation mit der Sparkassenversicherung, der Wartburg-Sparkasse und der Stadt Kaltennordheim finanziert.

Herzliche Glückwünsche

zum 80. Geburtstag von Renate Kümpel

Am 15.08.2018 feierte Frau Renate Kümpel aus Kaltenlengsfeld ihren 80. Geburtstag. Dies war für den Beigeordneten Nico Denner ein erfreulicher Anlass, der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim sowie des OT Kaltenlengsfeld zu übermitteln. Er wünschte Frau Kümpel weiterhin alles Gute, viel Glück und Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen.

zum 80. Geburtstag von Sigrun Arnrich

Am 10.08.2018 feierte Frau Sigrun Arnrich aus Kaltennordheim in der „Schule im Grünen“ in Fischbach ihren 80. Geburtstag. Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte OT-Bürgermeister Ulrich Schramm. Er wünschte Frau Arnrich weiterhin alles Gute, viel Glück, Gesundheit und im neuen Lebensjahr viele schöne Momente.

zum 90. Geburtstag von Frau Gerta Waganow

Am 02.09.2018 feierte Frau Gerta Waganow aus Kaltennordheim ihren 90. Geburtstag. Bürgermeister Erik Thürmer und OT-Bürgermeister Ulrich Schramm überbrachten die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim. Sie wünschten Frau Waganow auch weiterhin alles Gute, viel Glück und Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen.

zum 80. Geburtstag von Frau Elke Hansch

Am 03.09.2018 wurde Frau Elke Hansch aus Kaltennordheim 80 Jahre. Gefeiert wurde dieses Jubiläum am 08.09.2018 in der „Schule im Grünen“ in Fischbach. OT-Bürgermeister Ulrich Schramm überbrachte die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim. Er wünschte Frau Hansch weiterhin alles Gute und viel Lebensfreude sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Empfertshausen

Herzliche Glückwünsche

zum 80. Geburtstag von Frau Irma Weih und zum 75. Geburtstag von Frau Marianne Bley

Am 29.08.2018 feierte Frau Irma Weih aus Empfertshausen ihren 80. Geburtstag und am 08.09.2018 Frau Marianne Bley aus Empfertshausen ihren 75. Geburtstag. Die herzlichsten Glückwünsche der Gemeinde Empfertshausen überbrachte Beigeordneter Valentin Zentgraf. Er wünschte den Jubilarinnen alles Gute, viel Glück und Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen.

7. Rhöner Holz &Kunsthandwerkermarkt

23. September 2018, 11.00 Uhr - 18:00 Uhr

Empfertshausen, Schnitzschule und Turnhalle

In Verbindung mit dem Tag der „Offenen Tür“ der staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer, lädt der Rhöner Holzbildhauerverein zum 7. Rhöner Holz- und Kunsthandwerkermarkt nach Empfertshausen ein.
Im Rahmen der bundesweiten Aktion „Tag der Regionen“, dessen Motto in diesem Jahr lautet „Weil Heimat lebendig ist“, zeigen Handwerker und Kunstschafende aus den 3 Ländern der Rhön -Thüringen, Hessen und Bayern - ein reichhaltiges Angebot an traditionellen und modernen Handwerk den Besuchern. Das große Angebot an unterschiedlichem Kunsthandwerk, welches zu bestaunen ist, lässt für interessierte Besucher keine Wünsche offen. Ein Highlight dieses Marktes ist die Prämierung des am besten gebackenen Rhöner Apfelkuchens am Nachmittag.
Für Speisen, Getränke, Kaffee & Kuchen ist bestens gesorgt.

Rhöner Holz- & Kunsthandwerkermarkt

Neue Schnitzschule • Andenhäuser Straße
Sonntag 23.09.2018 von 11:00 – 18:00 Uhr

Es wird vieles geboten: Aus der Region – für die Region

- **Tag der Offen Tür der Berufsfachschule für Holzbildhauer/innen**
- **alte Handwerksberufe**
  Holzbildhauer, Drechsler, Intarsienschneider, Schindelmacher, Keramiker
- **Kunsthandwerk der verschiedensten Arten und Materialien**
  Bildhauerarbeiten, Töpferwaren, Holzschmuck, Naturseifen, Korbwaren, Kunststickerei, Papierfaltkunst, Modeschmuck, Künstlerbären, Grußkarten, Holzspielwaren, Erzgeb. Holzkunst, Weine & Liköre, und vieles andere mehr.
- **15:00 Uhr Apfelkuchenprämierung**

Für Speisen, Getränke, Kaffee & Kuchen ist bestens gesorgt.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtlicher Teil

Einladung zur Stadtratssitzung

Am Dienstag, den 25.09.2018 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Klings die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim statt. Alle Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen. Die genaue Bekanntmachung samt Tagesordnung wird in den Schaukästen ausgehangen.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

29. Kaltennordheimer Wirtefest

3. Oktober 10 bis 18 Uhr

mit verkaufsoffenem

Herbstmarkt

Überraschungen in den Geschäften der Innenstadt

Kaffee und Kuchen bei Mara-Fashion

Marktteller Klöße & diverse Braten für 7,50 €

im „Schloßcafè“, „Zum Hirsch“, „Zur Einkehr“

Auto-Herbst-Parade
Autohäuser präsentieren sich

Kulinarische Köstlichkeiten

Kunsthandwerk

Karussell - Kindereisenbahn - Entenangeln

Eventdom mit Bastelstraße

Eventbus und Hüfburg der VR-Bank

Rhöner

Stadt Kaltennordheim

werra energie

MEGA Event

Satz & Druck: Rhöndruck Mihm, Frankenheim

Ein erlebnisreicher Tag für die Senioren von Tann und Kaltennordheim

Die Kaltennordheimer Gruppe auf dem EGA-Parkplatz

Im Rahmen der Städtepartnerschaft der Städte Tann und Kaltennordheim fand am 11.09.2018 die erste gemeinsame Seniorenfahrt statt. Mit insgesamt knapp 140 Anmeldungen aus beiden Städten starteten am Morgen 3 Busse in die thüringische Landeshauptstadt Erfurt. Bei einer Frühstückspause hinter Meiningen gab es die erste Gelegenheit sich kennen zu lernen. Die Bürgermeister Mario Dänner und Erik Thürmer hießen die Senioren auf dem gemeinsamen Unterfangen herzlich willkommen. Bettina Herbst von der Touristikinformation Tann stimmte auf das Tagesprogramm ein.

Die Zeit im Bus wurde dann genutzt um über aktuelle kommunale Themen zu sprechen und anstehende Pläne und Projekte in den Städten vorzustellen.

Der erste Programmpunkt in Erfurt war eine Stadtrundfahrt in historischen Straßenbahnen. Beginnend im Stadtzentrum wurde die gesamte Stadt zwischen der Messe, der Universität und dem Steigerwaldstadion abgefahren und durch fachkundige Stadtführer viel Interessantes berichtet. Anschließend wurde die Erfurter Innenstadt zwischen Domplatte und Krämerbrücke zu Fuß erkundet. Das gemeinsame Mittagessen gab es im Traditionshaus „Zum goldenen Schwan“ nahe der Krämerbrücke.

Nach dem Mittagessen fuhr die Reisegesellschaft weiter in den EGA-Park. Hier waren Parkrundfahrten im EGA-Express organisiert. Die Senioren erhielten so einen guten Überblick über das Parkgelände und erfuhren viele spannende geschichtliche Details über den Park. Auch gab es einen ersten Ausblick auf die Bundesgartenschau im Jahr 2021, für die bereits an verschiedenen Stellen bauliche Vorbereitungen laufen. Nach den Rundfahrten konnte jeder den Park auf eigene Faust erkunden und sich in einem der EGA-Cafés stärken. Das schöne spätsommerliche Wetter zeigte den Park in voller Blütenpracht.

Um 17.30 Uhr traf man sich dann für die Heimreise in die Rhön. Auf dieser konnte man den erlebnisreichen Tag nochmal Revue passieren lassen. Die Kaltennordheimer Reisegesellschaft bedankte sich besonders beim Reiseunternehmen Rhönsegler und Busfahrer Fabian Walch, der uns sicher und komfortabel durch den Tag begleitet hat.